

Verordnung

der Stadt Moosburg a.d.Isar

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie über die Haustierhaltung

(Hauslärmverordnung)

vom 14. Juli 2021

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686 – BayRS 2129-1-1-U), erlässt die Stadt Moosburg a.d.Isar folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 20:00 Uhr und Samstag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 und 18:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere alle im Haus, Hof und Garten anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen;
 2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlich lärmintensiven Arbeiten bzw. Geräten;
 3. Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten und motorgetriebenen Gartengeräten wie z.B. Rasenmähern, Laubsaug- und Laubblasgeräten, Häckseln.
 4. Diese Beschränkungen gelten auch für nichtgeführte oder nichtfahrgesteuerte Grasschneidegeräte (Mähroboter).
- (3) Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten durch einen Gewerbebetrieb sowie den städtischen Betrieben und der Landwirtschaft.
- (4) Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen über öffentlich bemerkbare Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

§ 2

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten in Häusern, Wohnung und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie insbesondere in der Zeit zwischen 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.

- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigepflichtig sind.

§ 3 Haustierhaltung

- (1) Haustiere, insbesondere Hunde, sind so unterzubringen oder zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit insbesondere in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht erheblich belästigt wird.
- (2) Sie sind vor allem in dieser Zeit in geschlossenen Räumen zu halten oder so zu beaufsichtigen, dass es zu keiner erheblichen Belästigung führen kann.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt;
2. Musikinstrumente, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräte entgegen der Vorschrift des § 2 benutzt;
3. Haustiere entgegen der Vorschrift des § 3 hält.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musikausübungs-Verordnung) vom 15.02.2001 (geändert durch Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Moosburg a.d.Isar an den Euro vom 18.12.2001) außer Kraft.

Moosburg a. d. Isar, den 14. Juli 2021

Josef Dollinger
Erster Bürgermeister